

## FAQ – THW Dienste in Corona-Zeiten (Version 3.0)

(Stand: 07.06.2021)

### 1. Welche Rechtsgrundlagen sind für die Durchführung von Diensten im THW maßgeblich?

Einschlägig für die Dienstgestaltung im THW sind der Pandemieplan des THW mit den beiden Anlagen „Matrix“ (Anlage 1) und Regelungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (Anlage 2) sowie die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.<sup>1</sup>

Die 13. BayIfSMV regelt den Inzidenzbereich unter 100, überschreitet die Inzidenz diesen Wert, gelten die Regelungen der sog. Bundesnotbremse in §28b Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Daneben ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu berücksichtigen. Die hier gestellten Anforderungen sind in der „Matrix“ enthalten.

Ausnahmeregelungen für geimpfte und genesene Personen sind in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung (SchAusnahmV) des Bundes formuliert.

### 2. Dürfen im THW Dienstveranstaltungen durchgeführt werden?

Sowohl die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als auch die Matrix eröffnen die Möglichkeit, trotz der Pandemie, je nach örtlichem Infektionsgeschehen, Dienste in den Ortsverbänden durchzuführen.

Die allgemeine Kontaktbeschränkung (§6 Abs. 1 BayIfSMV) gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist (§6 Abs. 3 BayIfSMV vgl. auch §28b Abs. 1 Nr. 1).

Die Matrix formuliert die konkreten Rahmenbedingungen, die für die Durchführung von Diensten im THW gelten.

Daher sind Dienstveranstaltungen im THW innerhalb der Vorgaben der Matrix grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Ortsverband von der Möglichkeit, Dienste durchzuführen Gebrauch macht, trifft der Ortsverband.

### 3. Gilt die Ausgangssperre auch, wenn eigentlich THW-Dienst wäre?

Die Bundesnotbremse gilt in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. Diese sieht eine Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr vor (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG).

Bei der Teilnahme an Diensten des THW kann es vorkommen, dass Helferinnen und Helfer auf dem Weg nach Hause oder auf dem Weg zum Dienst diese Zeiten nicht einhalten können. Die Regelung der Bundesnotbremse sieht als Ausnahme unter anderem die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten vor (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG).

---

<sup>1</sup> Vgl. zuletzt die Verfügung des Präsidenten vom 12.03.2021 mit Zusatz vom 21.05.2021.

Es ist daher zulässig, die Wohnung für die Teilnahme an einer Dienstveranstaltung des THW trotz Ausgangssperre zu verlassen.

Personen mit vollständigem Impfschutz und sog. genesene Personen sind von der Ausgangssperre grundsätzlich ausgenommen (§5 SchAusnahmV).

#### **4. Dürfen wir Ausbildung im THW durchführen?**

Die Ausbildung von Angehörigen des Technischen Hilfswerks ist in der 13. BayIfSMV nicht mehr als Sondertatbestand geregelt. Als Dienstveranstaltung innerhalb des THW sind Ausbildungen und Prüfungen jedoch weiterhin zulässig (§6 Abs. 3 BayIfSMV). Dies gilt sowohl für den ehrenamtlichen als auch für den hauptamtlichen Bereich.

Überschreitet die Inzidenz den Wert von 100 und tritt die Bundesnotbremse in Kraft, sind Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im THW, die für die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind, zulässig. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmenden zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion getestet werden (§28b Abs. 3 IfSG). Geimpfte und Genesene Personen sind von dieser Testpflicht jedoch ausgenommen.

Die Matrix formuliert die konkreten Rahmenbedingungen, die für die Durchführung von Ausbildung im THW gelten.

#### **5. Müssen wir ein eigenes Hygienekonzept für den OV entwickeln?**

Für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen im THW fordert die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein Hygienekonzept, das auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Für alle regulären THW-Veranstaltungen ist der Pandemieplan des THW mit den beiden Anlagen „Matrix“ (Anlage 1) und Regelungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (Anlage 2) als Hygienekonzept ausreichend.

#### **6. Gilt das Abstandsgebot auch im THW?**

Ja. Sowohl die Matrix als auch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung setzen auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen. Die Beachtung dieser grundlegenden Hygieneregeln ist der beste Schutz für unsere Gesundheit!

§2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung formuliert: Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten und auf ausreichend Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

#### **7. Was bedeutet es, wenn die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Maskenpflicht fordert?**

Während die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bereich der Hygienemaßnahmen nur Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) vorsieht (vgl. §3 Abs. 1 BayIfSMV), fordert das THW zumindest medizinische Gesichtsmasken („OP-Maske“) oder FFP2-Masken.

**8. Wie verhält es sich bei Jugenddiensten? Können diese stattfinden?**

Auch die Jugendarbeit im THW fällt in der 13. BayIfSMV in den Regelungsbereich von §6 Abs. 3 sowie §22 Abs. 2 BayIfSMV und ist damit weiterhin im Rahmen der Vorgaben der Matrix zulässig. Allerdings ist die Ausbildung im THW in der 13. BayIfSMV nicht mehr als inzidenzunabhängiger Sondertatbestand geregelt.

Für die außerschulische Jugendarbeit (gemäß SGB VIII §11(3) Nr.1) gilt folgendes: Angebote der außerschulischen Jugendarbeit sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.<sup>2</sup> Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen (§22 Abs. 2 BayIfSMV).

Überschreitet die Inzidenz den Wert von 100 und tritt die Bundesnotbremse in Kraft, sind Maßnahmen der Jugendarbeit im THW unter weitergehenden Einschränkungen und einem Testerfordernis zulässig. Alle Teilnehmenden müssen zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion getestet werden (§28b Abs. 3 IfSG). Geimpfte und Genesene Personen sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

Im Bereich der THW-Jugend lässt die Matrix in den verschiedenen Phasen entsprechend der Einstufung durch den THW Landesverband Bayern daher folgendes zu:

Phase	Allg. THW-Jugendarbeit	Fachtechnische Ausbildung
sehr hoch (> 100)	Nein	ab 10 Jahren getrennt von anderen OV-Diensten in Truppstärke <b>soweit zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft erforderlich (§28b Abs. 3 Nr. 1)</b>
sehr hoch (> 50)	Nein	ab 10 Jahren getrennt von anderen OV-Diensten in Truppstärke
Hoch (35 - 50)	Nein	ab 10 Jahren in Gruppenstärke
Mittel (5 - 35)	Ja	in Gruppenstärke
Gering (< 5)	Ja	Regeldienst

Geimpfte und genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl (Truppstärke, Gruppenstärke) nicht berücksichtigt. Die Definition der Begriffe geimpfte und genesene Person ist unten erklärt.

**9. Ist es ausreichend, wenn Junghelferinnen und Junghelfer eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung anstelle einer FFP2-Maske tragen.**

Ja. Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nimmt Kinder- und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag von der Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen aus (§3 Abs. 2 Nr. 2 BayIfSMV). Ältere Jugendliche können eine FFP2-Maske tragen; dabei ist aufgrund der Fürsorgepflicht ein besonderes Augenmerk auf die maximale Tragedauer zu legen.

Der Pandemieplan des THW fordert das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

<sup>2</sup> Der Bayerische Jugendring hat unter <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html> eine Konkretisierung der bayerischen Staatsregierung zu erlaubten und nicht-erlaubten Maßnahmen veröffentlicht.

#### **10. Welche Testmöglichkeiten bietet das THW an?**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlangt, dass der Arbeitgeber den Mitarbeitenden ein Testangebot macht. Die Ortsverbände des THW verfügen daher über entsprechende Selbsttests.

Die Annahme des Angebots ist freiwillig. Weder die Annahme noch die Ablehnung des Testangebots führt zu Nachteilen für die THW-Angehörigen. Die regelmäßige Wahrnehmung der Tests schützt!

Darüber hinaus stehen die staatlichen Testangebote auch allen THW-Angehörigen zur Verfügung.

#### **11. Was ist im Fall eines positiven Testergebnisses zu tun?**

Bei den sog. Selbsttests werden hohe Anforderungen an das eigenverantwortliche Handeln gestellt. Aufgrund der geringeren Genauigkeit der Nachweismethode des Antigen-Schnelltests kann in einigen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis falsch positiv ist und somit ein „Fehlalarm“ vorliegt. Es muss daher durch eine PCR-Testung überprüft werden.

Der Schnelltest eines Helfers oder einer Helferin ist positiv?

- Organisation einer PCR-Testung, um das Ergebnis des Antigen-Schnelltests zu bestätigen oder zu widerlegen.
- Isolation bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.

#### **12. Können auch Junghelferinnen und Junghelfer Selbsttests angeboten werden?**

Ja, das ist möglich. Das Testangebot gilt für alle Angehörigen des THW und damit auch für die Junghelferinnen und Junghelfer. Die zentral beschafften und verteilten Tests der Firma Roche (Roche SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test) sind auch für die Anwendung durch Kinder und Jugendliche zugelassen, die Tests der Firma Medice Arzneimittel Pütter GmbH & Co. KG sind für Jugendliche ab 14 Jahren zugelassen.

In jedem Fall ist die Gebrauchsanweisung zu berücksichtigen.

Eine allgemeine Verpflichtung der Junghelferinnen und Junghelfer sich zu testen besteht nicht, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist einzuholen.

#### **13. Kann bei einem negativen Testergebnis auf die Beachtung der weiteren Hygiene- und Abstandsregeln verzichtet werden?**

Nein. Alle Maßnahmen des Infektionsschutzes sind uneingeschränkt weiter zu beachten. Regelmäßige Tests tragen zusätzlich dazu bei, bisher unerkannte Infektionen zu erkennen und damit andere Personen vor Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2 Coronavirus zu schützen.

#### **14. Was versteht man unter einer geimpften Person?**

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Nachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus sind. Die Impfung muss mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff erfolgt sein und abhängig vom Impfstoff aus einer oder zwei Impfdosen bestehen. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen außerdem mindestens 14 Tage vergangen sein (§2 SchAusahmV).

Personen, die Symptome aufweisen, werden – unabhängig von bereits erfolgten Impfungen – in diesem Zeitraum nicht als geimpfte Personen betrachtet.

**15. Was versteht man unter einer genesenen Person?**

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die über den Nachweis einer positiven Testung verfügt, die mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Es darf keine aktuelle Infektion nachgewiesen sein.

Personen, die Symptome aufweisen, werden – unabhängig von einer bereits überstandenen Erkrankung – in diesem Zeitraum nicht als genesene Personen betrachtet.

Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

**16. Kann bei vollständig geimpften und genesenen Helferinnen und Helfern auf die Beachtung der weiteren Hygiene- und Abstandsregeln verzichtet werden?**

Nein. Alle Maßnahmen des Infektionsschutzes sind uneingeschränkt weiter zu beachten. Einzige Ausnahme ist derzeit, dass vollständig geimpfte Personen auch nach Kontakt mit einer infizierten Person in der Regel von der Quarantäne ausgenommen sind.

Weitere Ausnahmen sehen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung derzeit noch nicht vor.

**17. Werden geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung von Gruppengrößen im Sinne der Matrix des THW eingerechnet?**

Nein. Der Präsident hat am 21.05.2021 in Anlehnung an die Verordnung des Bundes verfügt, dass geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung von Gruppengrößen nicht eingerechnet werden (vgl. §8 Abs. 2 SchAusnahmV vgl. auch §6 Abs. 2 BayIfSMV).

**18. Gelten die übrigen Beschränkungen der Matrix auch für Geimpfte und Genesene?**

Ja – insbes. ist etwa in der Phase „sehr hoch“ der Dienst- und Ausbildungsbetrieb auf die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zu beschränken. Das bedeutet auch, dass die dafür erforderliche Anzahl von Personen unabhängig von ihrem Status als geimpft/nicht geimpft auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen ist.

Auch überörtliche Maßnahmen sind in den Phasen „sehr hoch“ und „hoch“ für geimpfte und nicht geimpfte Helferinnen und Helfer gleichermaßen auf die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Maßnahmen und erforderliche Anzahl von Personen zu beschränken.

Dass geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung von Gruppengrößen nicht berücksichtigt werden, bezieht sich nur auf die Konstellationen, in denen die Matrix ausdrücklich eine zahlenmäßige Begrenzung (Truppstärke, Gruppenstärke) vorsieht.

Im Übrigen gilt die Matrix unverändert weiter, dies bedeutet auch, dass unabhängig vom Impfstatus entsprechend der Matrix auf eine Schichteinteilung und Entzerrung der Dienste auf verschiedene Wochentage zu achten ist.

**19. Ein Helfer ist vollständig geimpft und er ist enge Kontaktperson. Das Gesundheitsamt hat keine Quarantäne ausgesprochen? Darf er an Diensten im THW teilnehmen?**

Ja. Hier bestehen keine rechtlichen Einschränkungen. Das Risiko das Virus zu übertragen ist aufgrund des vollständigen Impfschutzes stark reduziert. Es wird derzeit empfohlen, dass sich der Helfer oder die Helferin vor der Teilnahme einem Test unterzieht und nur bei negativem Test teilnimmt.

**20. In der Phase „Mittel“ sind soziale Veranstaltungen und Maßnahmen der Helfervereinigung wieder zugelassen. Was ist hier zu beachten?**

Auch in dieser Phase sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Darüber hinaus sind die staatlichen Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbes. was die Gruppengröße angeht, zu beachten.

**21. Warum gibt es an den Ausbildungszentren abweichende Regelungen (Testpflicht, etc.)**

An den Ausbildungszentren kommen THW Angehörige aus ganz Deutschland zusammen, sodass hier nicht allein die bayerischen Vorschriften einschlägig sind. Außerdem ist das Infektionsrisiko und auch die Gefahr Virusvarianten in Deutschland weiter zu verbreiten hier besonders hoch.

Für die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen an den Ausbildungszentren sind daher die vom jeweiligen Ausbildungszentrum verfügbaren Regelungen zu beachten.

Für den THW Landesverband Bayern

Dr. Fritz-Helge Voß  
Landesbeauftragter für Bayern